

STATUTEN

Verein Ostschweizer Pfadiheime

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Verein Ostschweizer Pfadiheime* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Stadt St.Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. den Erwerb und die Verwaltung von Liegenschaften für Gruppenunterkünfte und Lagergelände;
- b. die Schaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Bauten und Einrichtungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. die Pfadibewegung Schweiz (PBS);
- b. die Pfadi Kantonalverbände SG/AR/AI, TG und SH (nachfolgend »Gründer-Kantonalverbände« genannt);
- c. weitere Pfadi Kantonalverbände;
- d. Pfadikorps, Pfadiabteilungen und Altpfadfinderverbände;
- e. weitere juristische und natürliche Personen.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über das Aufnahmegesuch.

² Die Aufnahme in den Verein bedingt in der Regel die Bezahlung einer Aufnahmegebühr und die Gewährung eines Darlehens an den Verein.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Auflösung (juristische Person) oder Tod (natürliche Person);
- b. Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Hauptversammlung während zweier Jahre gilt als Austrittserklärung.

- c. Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung erheben. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend.

III. ORGANE DES VEREINS

A. Hauptversammlung

Art. 7 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Art. 8 Stimmrecht

¹ Die Gründer-Kantonalverbände verfügen über eine Stimme pro 100 Verbandsmitglieder (Stichtag 1. Januar), mindestens jedoch über eine Stimme.

² Die übrigen Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Eine Einberufung erfolgt ausserdem auf Begehren

- a. eines Fünftels der Mitglieder;
- b. der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder eines Gründer-Kantonalverbandes;
- c. der Revisionsstelle.

³ Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage zuvor einberufen.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Die Hauptversammlung beschliesst über:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
- e. die Festsetzung des Budgets, der Mitgliederbeiträge der Gründer-Kantonalverbände sowie der Aufnahmegebühr für Neumitglieder;
- f. die eingegangenen Anträge;
- g. die Auflösung des Vereins;
- h. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

² Die Hauptversammlung wählt:

- a. den Präsidenten des Vorstandes;
- b. die Mitglieder des Vorstandes;
- c. die Mitglieder der Revisionsstelle.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Vizepräsident;
- b. Aktuar;
- c. Kassier;
- d. Heimverwalter.

Art. 12 Wahl

¹ Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Je ein Vorstandsmitglied hat Mitglied des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. des Pfadi Kantonalverbandes TG zu sein. Wiederwahl ist möglich.

² Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) hat das Recht, zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern eine Person in den Vorstand zu delegieren.

Art. 13 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für die operative Führung aller Vereinsgeschäfte und verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung der Miettarife sowie den Erlass der erforderlichen Benützungsreglemente.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 15 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

¹ Die Gründer-Kantonalverbände entrichten einen Beitrag pro Verbandsmitglied (Stichtag: 1. Januar).

² Die übrigen Mitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 18 Aufnahme von Darlehen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein bei seinen Mitgliedern und bei Dritten unverzinsliche und verzinsliche Darlehen aufnehmen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien durch

- a. den Vereinspräsidenten (in dessen Verhinderungsfall den Vizepräsidenten) einerseits;
- b. den Aktuar oder den Kassier andererseits.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 21 Änderung der Statuten

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wenn dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, ist die Hauptversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf ein Anwesenheitsquorum.

² Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) entscheidet über die Verwendung der bestehenden Vermögenswerte, sofern die Hauptversammlung keine Entscheidung trifft.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom **Datum** angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 1963 (revidiert am 30. Mai 1983, 11. Mai 1984 sowie 16. Februar 1989).

[Ort], den **[Datum]**

Der Präsident

Die Aktuarin

Patric SCHMID v/o Speedy

Christine SCHMID v/o Olivetti